



Abteilungsordnung der Abteilung Wasserspringen im Dresdner Sportclub 1898 e.V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 e.V. werden in dieser Abteilungsordnung die Regelungen zur Leitung der Abteilung Wasserspringen festgelegt.

§2 Ziele und Zwecke

1. Der Zweck der Abteilung Wasserspringen des DSC 1898 besteht in der freiwilligen, sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren.

Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.

2. Die Abteilung wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
 - Kindergruppe
 - Breitensport (Erwachsenensport, Mastersport)
 - Leistungssport (Nachwuchsleistungssport und Hochleistungssport).
3. Die Abteilung Wasserspringen ist Mitglied des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzung voll an.

§3 Abteilungsvermögen

1. Die Abteilungsleitung beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes der Abteilung Wasserspringen erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC 1898.
2. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Leiter Finanzen der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontenführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 für die Abteilung festzulegen.
3. Finanzierung der Abteilung

Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, den Sportbünden und Fachverbänden - insbesondere auf der Basis der Förder Richtlinien, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden - die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. Dem Abteilungsleiter obliegen dazu die Kontrolle, aktive Einflussnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung.

4. Gewinnung von Sponsoren

Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit der DSC-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidium des DSC 1898 e.V.

§4 Sportbetrieb

Die Organisation des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von den Trainern und der Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Berichte, Wettkampfergebnisse und Informationen aus der Abteilung werden zeitnah auf der Homepage veröffentlicht.
2. Über sportliche und sonstige Zielstellungen der Abteilung ist die Presse nur nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle des DSC 1898 zu informieren.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädliche Informationen gegenüber der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit des DSC 1898.

§6 Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Widerspruch binnen vier Wochen nach Kenntnismahme der Ablehnung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Abteilungsversammlung anschließend.
2. Verdienstvolle Mitglieder können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilung Wasserspringen ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Grundbeiträge übernimmt die Abteilung.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilungsversammlung setzt die Abteilungsbeiträge fest.

§8 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Die Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung).
3. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen werden.
4. Eine Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Änderungen der Abteilungsordnung, Auflösung der Abteilung oder Namensänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

5. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Abteilungsversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.
6. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
7. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung, Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Bestätigung der Beitragsordnung der Abteilung;
 - Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung;
 - Beschlussfassung über die Abteilungsordnung;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Abteilungsleitung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Abteilungsversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Abteilungsversammlung einholen.

8. Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Abteilungsversammlung und entscheidet über alle Fragen, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Abteilungsversammlung vorliegen.
9. Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.

10. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Leiter Finanzen
- Sportwart – Leistungssport
- Sportwart – Breitensport

11. Die gewählte Abteilungsleitung beruft weitere Mitglieder in die Leitung zur Realisierung der anfallenden Aufgaben. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Arbeit der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich. Sie kann einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer ist der Abteilung rechenschaftspflichtig und nimmt an jeder Abteilungsleitungssitzung teil. Er ist Leiter der Geschäftsstelle.

12. Die Abteilungsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Abteilungsversammlung (Jahresbericht);
- termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge;
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden;
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums des DSC 1898 e.V., soweit sie die Abteilung betreffen;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Beschlüsse des Gesamtvereins

Die für den DSC 1898 e.V. insgesamt geltenden Regelungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Unterschriftenordnung, gelten auch für die Abteilung. Hiergegen verstoßende Beschlüsse der Abteilungsversammlung und/oder der Abteilungsleitung sind unwirksam.

§10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.07.2022 beschlossen und tritt mit der Genehmigung des § 23 S. 2 der Satzung des DSC 1898 e.V. in Kraft.

Dresden, 14.07.2022

Abteilungsleiter

Präsidium des DSC 1898 e.V.